

**ObertsHäuser**  
**Tanzsport- und Karnevalsverein**  
**"Die Elf Babbscher" e.V.**  
gegründet 2008



## **Zugordnung des OTuKV „Die Elf Babbscher“ e.V.**

### **§ 1 Gültigkeit**

1. Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer an Umzügen, die vom ObertsHäuser Tanzsport- und Karnevalsverein Die Elf Babbscher e.V. organisiert und veranstaltet werden.
2. Mit der Anmeldung zu einem Umzug wird diese durch Unterschrift des Zeichnungsberechtigten als verbindlich anerkannt.

### **§ 2 Berechtigung zur Teilnahme und Anmeldung**

1. Eine Anmeldung der Teilnahme hat bis zum Montag vor der Veranstaltung schriftlich an die Vereinsadresse zu erfolgen.
2. Die Entscheidung über eine Teilnahme an den in §1 genannten Umzügen obliegt dem Veranstalter oder dessen Beauftragten.
3. Am Umzug dürfen nur angemeldete Teilnehmer teilnehmen.

### **§ 3 Organisation, Leitung und Durchführung**

1. In die Durchführung sind als Teil der Zugleitung Polizei, Ordnungsbehörden, Sanitätskräfte und ggf. Zugordner eingebunden.
2. Den Anordnungen der Zugleitung sowie der Behördenvertreter ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Die für die einzelnen angemeldeten Gruppen verantwortlichen Personen sind verpflichtet jeden einzelnen Teilnehmer über die Richtlinien der Zugordnung zu informieren und für die Einhaltung zu sorgen.

### **§ 4 Gestaltung**

1. Zugteilnehmer haben sich und mitgeführte Gegenstände brauchstumsgemäß und der fastnachtlichen Veranstaltung entsprechend zu gestalten.
2. Darstellungen, die gegen Anstand und Sitte verstoßen sowie verunglimpfende Darstellungen sind nicht zulässig.
3. Werbung darf nicht dominant zur Geltung gebracht werden. Jede Werbung die über ein geringfügiges Maß hinausgeht bedarf der Genehmigung der Veranstaltung.
4. Beschallungsanlagen sind anzumelden und bedürfen einer Genehmigung durch den Veranstalter. Sie dürfen keine über dem Maß liegende Schallabstrahlung haben.

Seite 1 / 3

# Oberts Häuser Tanzsport- und Karnevalsverein "Die Elf Babbscher" e.V.

gegründet 2008



5. Beschallungsanlagen und Musikabspielgeräte sind von den einzelnen Gruppen eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung bei der GEMA anzumelden. Der Veranstalter ist von solchen Ansprüchen bzw. solchen aus unerlaubten Handlungen freizustellen.

## § 5 Fahrzeuge und Tiere

1. Tiere sind mit Ausnahme von Hunden nicht zugelassen. Sie bedürfen der besonderen Beobachtung. Mitgeführte Hunde müssen angeleint sein. Die Haftung liegt beim Besitzer des Tieres.
2. Motorisierte Fahrzeuge sind mit Ausnahme des Tollitätenwagens der Elf Babbscher und Cabriolets für teilnehmende Tollitäten vom Umzug ausgeschlossen. Teilnehmende Fahrzeuge müssen eine normale Straßenzulassung besitzen. Die Haftung für auftretende Schäden liegt beim Teilnehmer.
3. Jeder Fahrzeugführer und Halter hat sicherzustellen, dass seine Fahrzeuge ausreichend versichert sind.
4. Bei jedem Fahrzeug ist ausreichend Begleitpersonal (Radwachen) einzusetzen: je Seite und Achse mindestens eine Radwache - bei PKW-Cabriolets eine Radwache pro Fahrzeugseite.
5. Der Verantwortliche des Zugteilnehmers hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung der Radwachen sicherzustellen.
6. Fahrzeugführer, Radwachen und Ordner haben alkoholfrei zu bleiben.

## § 6 Aufmarsch, Aufstellung und Ablauf

1. Alle Zugteilnehmer haben spätestens um 13.00 Uhr an ihrem Aufstellungsort zu sein.
2. Über die Aufstellung entscheidet die Zugleitung.
3. Das eigenmächtige Ein- und Ausscheren während des Zuges ist untersagt.
4. Nicht zugelassen sind:
  - Wurfmaterial jeder Art, insbesondere Konfetti
  - Das Verspritzen von Flüssigkeiten
  - Verteilung von Werbung ohne Genehmigung durch den Veranstalter
5. Sollten am Zuwege Verkaufsstände aufgestellt werden, ist eine Gestattung bei den Ordnungsbehörden der Stadt einzuholen.

# Oberts Häuser Tanzsport- und Karnevalsverein "Die Elf Babbscher" e.V. gegründet 2008



## § 7 Versicherungen und Rechte

1. Die Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr. Zugteilnehmer haben für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen, dies gilt auch für den Unfallversicherungsschutz.
2. Der Veranstalter verfügt über eine Veranstalterhaftpflichtversicherung.
3. Unfälle sind unverzüglich bei der Zugleitung zu melden.
4. Eine Teilnahme an Umzügen erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Zugteilnehmer willigen in Bild- und Tonübertragungen und – aufnahmen ein und verzichten auf diesbezügliche Urheberrechte und Bildrechte.

## § 8 Sanktionen

Im Falle von Verstößen gegen diese Zugordnung oder Nichteinhaltung der in dieser Zugordnung aufgeführten Voraussetzungen zur Teilnahme an Umzügen ist der Veranstalter berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Eingliederung am Zugende
- Ausschluss von der laufenden Veranstaltung
- Ausschluss von weiteren Veranstaltungen
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- Anzeigenerstattung bei Polizei oder Ordnungsbehörden

Fassung vom 11.4.2018